

VERGÜTUNG

**FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE AUS ERZEUGUNGSANLAGEN
OHNE LEISTUNGSMESSUNG IN DAS STROMVERSORGUNGSNETZ DER ENERGIE NETZ MITTE
GMBH
NACH ÜBLICHEM PREIS (EEX)
GÜLTIG AB 01.01.2018**

1. Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu vergütenden Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung, bei Lieferung und Messung in Niederspannung sowie bei Zählerablesung und Abrechnung der Vergütung einmal pro Jahr.

2. Vergütung

Die Vergütung besteht aus den Komponenten

- Energiepreis,
- vermiedenes Netzentgelt
- ggf. Zuschlag gemäß KWK-G.

Der Energiepreis und das vermiedene Netzentgelt werden abhängig von der Einspeisedauer T_{ist} in Stunden je Jahr (h/a) vergütet und können von EnergieNetz Mitte kumuliert werden. Die Einspeisedauer T_{ist} berechnet sich aus der eingespeisten elektrischen Wirkarbeit in kWh dividiert durch die installierte elektrische Wirkleistung in kW gemäß Ziffer 1.1 des Stromeinspeisungsvertrages. Beträgt das Abrechnungsjahr nicht 365 Tage, wird die eingespeiste Wirkarbeit linear auf 365 Tage umgerechnet. Die Einspeisedauer (max. 8.760 h/a) wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Energiepreis und vermiedenes Netzentgelt werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. EnergieNetz Mitte behält sich vor, das Abrechnungsjahr zu ändern.

2.1 Energiepreis

In Abhängigkeit der gesetzlichen Regelungen des KWK-G wird als Energiepreis der übliche Preis gezahlt.

2.2 Vermiedenes Netzentgelte für dezentrale Einspeiser gemäß § 18 StromNEV

Das vermiedene Netzentgelt der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene wird unabhängig vom Zeitpunkt der Einspeisung vergütet, sofern kein Dritter berechnete Ansprüche auf Vergütung der vermiedenen Netzentgelte erheben kann. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Basis des „Referenzpreisblatts der EnergieNetz Mitte GmbH zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ und ergibt sich aus der Vermeidungsarbeit

bewertet mit den Netzentgelten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Der Netzbetreiber behält sich vor, einen Rückspeisefaktor für die jeweilige Netzebene zu kalkulieren und anzuwenden. Der Rückspeisefaktor wird auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Das vermiedene Netzentgelt (Stand 01.01.2018) entspricht dem in dem Referenzpreisblatt ausgewiesenen Arbeitspreis der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene und beträgt:

Einspeisung in Niederspannung	0,51 Ct/kWh
Einspeisung in Umspannung MS/NS	0,93 Ct/kWh
Einspeisung in Mittelspannung	0,24 Ct/kWh

2.3 Zuschlag gemäß KWK-G

Speist die Anlage KWK-Strom nach den Kriterien des KWK-G ein, erhält der EINSPEISER für diesen Teil des Stroms den gesetzlichen Zuschlag nach KWK-G (§ 7).

2.4 Umsatzsteuer

Die Vergütung erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Satz (Stand 01.01.2007: 19 %), falls der EINSPEISER umsatzsteuerausweisberechtigt ist und dies EnergieNetz Mitte in geeigneter Form angezeigt hat.

3. Preisänderung

- 3.1** Der übliche Preis für das jeweilige Quartal ist der Strompreis für Baseload-Strom an der Stromhandelsbörse European Power Exchange (EPEX), der für das jeweils vorangegangene Quartal ermittelt wurde.
- 3.2** Die zur Berechnung des vermiedenen Netzentgeltes maßgeblichen Netzentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 3.3** Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so verändern sich Energiepreis bzw. vermiedenes Netzentgelt von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Vertauung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

EnergieNetz Mitte GmbH